

I. Grundregeln des Schlichtungsverfahrens

Das Verfahren kann nur Einigung in Sachfragen versuchen, die Gegenstand zivilrechtlicher Verfahren sein könnten. Strafrechtlich relevante Fragen unterliegen nicht der Schlichtung.

II. Funktionen, Aufgaben und Verpflichtungen im Schlichtungsverfahren

1. Die Schlichter

1.1. Die Schlichter sind zur Objektivität, Unparteilichkeit, sinngemäßer Anwendung der Gesetze und Vertraulichkeit verpflichtet.

1.2. Aufgaben der Schlichter im Verfahren

- a) Hilfestellung bei der Definition der vereinbarten Leistung sowie reklamationfähiger Leistungsmängel.
- b) Rechtliche Beratung und Kontrolle, damit der gesetzliche Rahmen und die Verfahrensordnung eingehalten werden.
- c) Bewertung, ob reklamierte Mängel:
 - In die Zuständigkeit des Schlichtungsverfahrens fallen
 - Nur behauptet oder auch begründet und vor allem durch Beweise untermauert sind
 - Feststellung von Sachverhalten
- d) Beratung bei der Bewertung möglicher Schadenersatzforderungen
- e) Ausarbeitung eines Vergleichsvorschlages, wenn sich die Parteien nicht einigen können oder das den Schlichtern überantwortet.

1.3. Aufgaben des/der Vorsitzenden

- a) Der/die Vorsitzende führt das Verfahren. Dabei ist er/sie frei, im Rahmen der Verfahrensordnung und unter Einhaltung der Verfahrensgrundsätze nach eigenem Ermessen zu handeln.
- b) Die Ausarbeitung des Vergleichsvorschlages obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsverfahrens. Wie ein Richter ist er dabei frei in der Würdigung der Beweise, muss seine Entscheidung aber begründen. (1)

2. Die Parteien

2.1 Argumentation

- a) Die Parteien haben die Möglichkeit, auch über Motive, Gefühle und Hintergründe ihrer Vorwürfe bzw. Forderungen zu sprechen. Dies dient zur Verständlichmachung der Positionen, ist aber rechtlich nicht relevant.
- b) Tatsachenbehauptungen („das war so“) müssen bewiesen werden. (2) Nur solche Behauptungen werden in der Form Argument und Gegenargument diskutiert und bestimmen letztlich den Vergleich der Parteien bzw. den Vergleichsvorschlag der Schlichter.

2.2. Jede Partei hat ihre Argumente und Unterlagen so zeitgerecht und vollständig vorzulegen, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann. (Siehe dazu auch Pkt. 2.2.8. der Verfahrensordnung)

2.3. Wahrheitspflicht

- a) Die Parteien unterliegen der Wahrheitspflicht entsprechend der österreichischen Zivilprozessordnung (ZPO) (3) Vorgelegte Unterlagen müssen echt und unverfälscht sein.
- b) Die Parteien sind außerdem verpflichtet, wissentlich keine unrichtigen Behauptungen aufzustellen, um sich Vorteile zu verschaffen.

2.4. Allgemeines Verhalten

Die Parteien verpflichten sich zum respektvollen Umgang miteinander und zur Unterlassung persönlicher Angriffe. Sie akzeptieren auch die Schlichter und deren Aufgaben.

III. Schluss des Verfahrens

1. Einvernehmliche Lösung

- a) Erzielen die Parteien eine einvernehmliche Lösung, erarbeitet der /die Vorsitzende eine Schlussvereinbarung darüber.
- b) Mit Unterschrift der Parteien ist der Streit beigelegt und ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Der außergerichtliche Vergleich beinhaltet die Verpflichtung zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen.

Weitere rechtliche Schritte über den Umfang des Vergleiches hinaus sind dann in dieser Sache nicht mehr möglich.

- c) Erfüllt eine Partei ihre Verpflichtung nicht, steht der anderen Partei der Rechtsweg zur Vollstreckbarmachung des Vergleiches offen.
2. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens
- a) Zu jedem Stand des Verfahrens kann eine oder alle Parteien erklären, sich nicht mehr weiter an der Schlichtung beteiligen zu wollen. In diesem Fall steht der uneingeschränkte Rechtsweg offen.
 - b) Das Verfahren vorzeitig für beendet erklären können nur beide Parteien.
 - c) Beteiligt sich nur eine Partei nicht mehr am Verfahren, steht es der anderen Partei frei, die Schlichter zu ersuchen, ihre Argumente und Zeugen zu hören und erst danach das Verfahren zu beenden.
 - d) Erlauben die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse einen Vergleichsvorschlag, arbeitet ihn der/die Vorsitzende aus und legt ihn zunächst der im Verfahren verbliebene Partei vor.
 - e) Akzeptiert diese den Vorschlag, übersendet die Schlichtungsstelle das Protokoll und den von der verbliebenen Partei akzeptierten Vergleichsvorschlag der Partei, die sich am Verfahren nicht mehr beteiligt hat.
 - f) Das Verfahren ist damit beendet.
3. Einseitige Erfüllung des Vergleichsvorschlages
- a) Erfüllt die im Verfahren verbliebene Partei den Vergleichsvorschlag, so gilt die Leistung nicht als endgültige Bereinigung, sondern nur als Teilleistung.
 - b) Akzeptiert die andere Partei die Vergleichszahlung nicht als endgültige Bereinigung, hat sie bei einem etwaigen Versuch einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Forderung die Teilleistung in Abzug zu bringen.

IV. Zustimmungserklärung

Ich stimme den Verfahrensgrundsätzen zu und verpflichte mich zu deren Befolgung:

Anspruchsteller (der das Verfahren beantragt):

Vor- und Zuname, Adresse, Unterschrift, Datum

Anspruchsgegner:

Vor- und Zuname, Adresse, Unterschrift, Datum

Begriffserklärungen:

- (1) Freie Beweiswürdigung
Für Richterinnen/Richter in Österreich gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass sie nach ihrer freien Überzeugung entscheiden, ob sie etwas als bewiesen ansehen oder nicht. Sie müssen diese Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis treffen. Die Überlegungen, die zu einem Ergebnis geführt haben, muss die Richterin/der Richter in seiner/ihrer Entscheidung begründen.
- (2) Tatsachenbehauptungen
Eine Tatsachenbehauptung beschreibt wirklich geschehene oder existierende Vorgänge, die sich beweisen lassen.
Bei der Abgrenzung zwischen Meinung und Tatsache kommt es darauf an, ob die Äußerung dem Beweis zugänglich ist (dann Tatsache) oder nicht (dann Meinung).
- (3) Wahrheitspflicht
Gesetzestext § 178 ZPO (Schreibweise zum Zeitpunkt der Kundmachung)
(1) Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nötigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten tatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich auch über die bezüglichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.
(2) Jede Partei hat ihre Vorträge so zeitgerecht und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Prozessförderungspflicht).